

Information für den Ausschuss

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um 14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutzpaket III)

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 16. Februar 2021

Die Corona-Pandemie verschärft die Lebens- und Einkommenssituation von Menschen, die bereits vor der Krise von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen waren, gravierend. Dies zeigt sich ganz besonders deutlich in den diakonischen Diensten und Einrichtungen, die diejenigen Menschen begleiten, beraten und unterstützen, die SGB-II-Leistungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Sozialhilfe beziehen. Die Krise gefährdet die Existenzsicherheit der einkommensärmsten Gruppen der Gesellschaft und gefährdet den sozialen Zusammenhalt.

Die Diakonie Deutschland hält daher die Verlängerung und den Ausbau sozialer Hilfen für unbedingt notwendig. Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers, besondere pandemiebedingte soziale Härten durch entsprechende Regelungen auszugleichen.

Neben einer ausreichenden sozialen Existenzsicherung gehört auch eine verlässliche soziale Infrastruktur zu einem gerade in der Krise funktionierenden Sozialstaat. Das Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) hat in den vergangenen Monaten als eine wichtige finanzielle Absicherung für gemeinnützige Träger fungiert. Es ist auch weiterhin notwendig und sollte bis zum 31.12.2021 verlängert werden, um Planungssicherheit für die Träger zu schaffen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf zum SodEG sowie zum Pandemiezuschlag in der Grundsicherung getroffenen Regelungen hält die Diakonie Deutschland für nicht ausreichend. Die Diakonie Deutschland schlägt daher mit der folgenden Stellungnahme in Teilen ergänzende Regelungen zum Gesetzentwurf vor:

Zu Artikel 1: Neufassung des zweiten Sozialgesetzbuches: Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen

Inhalt:

Durch Datumsänderungen in mehreren Paragraphen wird der vereinfachte Zugang zu Grundsicherungsleistungen durch Vereinfachungen im Antragsverfahren, der Einkommens- und der Vermögensprüfung bis Ende 2021 verlängert, ebenfalls die Bewilligungszeiträume.

Bewertung:

Die Änderungen sind sachgerecht und notwendig und werden von der Diakonie Deutschland begrüßt.

Zu Änderung im SGB II - „§ 70 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ sowie analogen Änderungen in SGB XII, Bundesversorgungsgesetz und AsylBLG sowie zur Verlängerung der Regelungen bezüglich Mittagessen nach dem BuT

Inhalt:

Für erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung, die die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 erhalten, ist eine Einmalzahlung von 150 Euro vorgesehen. Diese soll Härten, die Einkommensarme in der Pandemie und insbesondere im Lockdown erfahren, abmildern. Mit dieser Zahlung sollen laut Gesetzestext besondere Härten aus den Monaten Januar bis einschließlich Juni 2021 aufgefangen werden. Insofern entspricht die zusätzliche Zahlung 25 Euro im Monat. Die Zahlung erfolgt im Mai 2021.

Diese Regelung wird im weiteren Gesetzestext durch einen neuen § 144 SGB XII auch in die Sozialhilfe überführt, analog in das Asylbewerberleistungsgesetz übertragen sowie durch § 88 d im Bundesversorgungsgesetz (staatliche Kriegsopferversorgung) berücksichtigt.

Bewertung:

Mit der genannten Regelung wird erstmals anerkannt und soll ausgeglichen werden, dass Leistungsberechtigte in der Grundsicherung und analogen Leistungen durch die Pandemie und die entsprechenden Lockdown-Bestimmungen besonderen Härten ausgesetzt sind. Positiv hervorzuheben ist, dass der geplante Corona-Zuschuss in der Grundsicherung nun auch Leistungsberechtigten nach SGB XII, nach § 2 (Analogleistungen bei einer Aufenthaltsdauer von über 18 Monaten) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz anrechnungsfrei zu Gute kommen soll.

Allerdings bleibt der Betrag hinter der Forderung der Diakonie Deutschland und vieler weiterer Verbände von monatlich 100 Euro für die Dauer der besonderen Pandemie-Regelungen weit zurück. Nicht berücksichtigt wird, dass die genannten Härten nicht erst seit Januar 2021 bestehen, sondern tatsächlich seit März 2020. Hinzu kommt, dass pandemiebedingte Härten auch nicht zeitweilig aus anderen im Regelsatz enthaltenen Mitteln ausgeglichen werden können. Diese Erwartung geht von der Möglichkeit zum sogenannten „internen Ausgleich“ aus. Dieser wäre schon unter normalen Bedingungen durch den Zuschnitt der im November 2020 beschlossenen Regelsatzermittlung erschwert, bei dem es aufgrund relativ beliebiger Setzungen zur Kürzung der in der statistischen Vergleichsgruppe festgestellten tatsächlichen Ausgaben um 160 Euro gekommen ist. Die Erwartung, dass die Betroffenen Corona-bedingte zusätzliche Belastungen durch internen Ausgleich auffangen können, ist nicht realistisch.

Hinzu kommen die besonderen Kosten bei Familien mit Kindern, die durch Homeschooling und häusliche Kinderbetreuung entstehen. Die eigentlich im Bildungs- und Teilhabepaket enthaltenen Kosten für schulisches Mittagessen oder Mittagessen in der Kita werden nicht nur nicht ausbezahlt. Die Umstände der als Ersatz vorgesehenen mobilen oder stationären Mittagessensausgabe bewirken de facto, dass diese Leistung einbehalten wird. Denn in der Praxis findet diese Essensverteilung fast nicht statt, weil die Caterer gar nicht über die erforderliche Infrastruktur und das Personal für eine mobile Essensausgabe verfügen oder keine stationäre Essensverteilung unter Beachtung der pandemiebedingten Abstandsregelungen an Schulen oder Kitas verwirklichen könnten. Die regionalen Gliederungen der Diakonie berichten, dass eine solche

Essenslieferung nur dann funktioniert, wenn die Diakonie oder andere Wohlfahrtsverbände sie selbst – und ohne weitere Förderung – organisieren. Damit erhalten die betroffenen Kinder im Lockdown, bei Quarantäne oder pandemiebedingten Schulschließungen weder das für sie vorgesehene Schul-Mittagessen noch eine adäquate Ersatzleistung. Eine solche ließe sich sinnvoll und unbürokratisch gewähren, indem die betroffenen Familien, die derzeit die Mittagessen zusätzlich aus den Regelsätzen finanzieren müssen, einen Gegenwert von täglich 3 Euro für jeden ausgefallenen Schul- bzw. Kitatage ausgezahlt bekommen. Vor diesem Hintergrund ist zu der in der Parlamentsvorlage vorgesehenen Verlängerung der in Art. 1 Nr. 4b (§ 86 SGB II), Art. 2 Nr. 3b (§ 142 SGB XII) und Art. 3 Nr. 2a (§ 88b BVG) um nur 3 statt der ursprünglich vorgesehenen 9 Monate Folgendes anzunehmen: soweit der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass die gewählte Form des Mittagessensersatz sich in der Praxis bewährt hat, ist nicht abzusehen, dass sich die Lage bis Juni entspannt und die Kinder danach das Mittagessen wieder wie vor der Pandemie in der Schule oder der Kita einnehmen können. Insofern ist diese deutliche Verkürzung nicht nachvollziehbar und trifft Kinder und Familien, für die eine funktionierende Absicherung des Mittagessens wie eine wichtige Absicherung bedeuten könnte. Angesichts des de facto Totalausfalls dieser Leistung stellt sich allerdings die Frage nach der praktischen Bedeutsamkeit dieser Regelung.

Ebenfalls nicht ausreichend gelöst ist die Frage der Ausstattung mit digitalen Endgeräten für einkommensarme Schülerinnen und Schüler. Zwar verpflichtet eine Weisung die Bundesagentur für Arbeit seit 1.2.2021, diese zu finanzieren, wenn die Familien nachweisen können, dass die Schule den Kindern keine geeigneten Leihgeräte zur Verfügung stellen können. Bisher gewährte Darlehen sollen in einen Zuschuss umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen. Die Weisung soll laut Vereinbarung mit den Ländern auch analog in sogenannten Optionskommunen mit rein kommunalen Jobcentern angewendet werden. Allerdings ist das Problem in den Fällen der Rechtskreise außerhalb des SGB II grundsätzlich nicht gelöst, in denen für Kinder Leistungen nach dem Kinderzuschlag, dem Wohngeld, der Sozialhilfe oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt werden. Das heißt: obwohl alle diese Kinder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigt sind, erhalten sie die Leistung nur dann, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II („Hartz IV“) leben. Diese Ungleichbehandlung versucht das BMAS mit Rundschreiben vom 9. Februar 2021 an die obersten Landessozialbehörden der Länder aufzufangen. Demnach soll im Rechtskreis des SGB XII aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung eine Hilfskonstruktion greifen. Nach der im Schreiben dargelegten Rechtsinterpretation des BMAS gibt es „allein die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII.“ In der Praxis wird abzuwarten sein, ob diese Regelung dann auch tatsächlich Anwendung findet. Unklar bleibt dabei auch, ob eine naheliegende Übertragung dieser Interpretation auf Leistungen nach dem AsylBLG Anwendung stattfindet. Dies ist nicht gesondert erwähnt. Nicht geregelt sind weiterhin entsprechende Zahlungen an Kinder mit Leistungsanspruch nach dem Kinderzuschlag oder dem Wohngeld.

Im Übrigen bezweifeln wir, dass die in der Weisung vorgesehene Zuschusshöhe von 350,00 € für ein geeignetes Endgerät ausreicht und empfehlen, sich an der in der einschlägigen Rechtsprechung zugebilligten Höhe von 500,00 € zu orientieren.

Darüber hinaus ist die Finanzierung der digitalen Endgeräte auf die Zeiten der Pandemie begrenzt. Sie erfolgt allein durch Weisung und Rundschreiben, nicht aber durch eine gesetzliche ergänzende fortgeltende Regelung. Da der Bedarf an digitaler Ausstattung aber auch zu Zeiten eines normalen Schulunterrichtes besteht und auch diesbezüglich eine umfassende Rechtsprechung besteht, müsste eine fortdauernde Rechtsklarheit geschaffen werden.

Darüber hinaus besteht auch bei Erwachsenen Leistungsberechtigten ein Grundbedarf an digitaler Ausstattung, ohne den gesellschaftliche Teilhabe nicht möglich ist.

Grundsätzlich problematisch ist der Auszahlungstermin im Mai 2021. Die pandemiebedingten Härten bestehen jetzt und führen zu existentieller Not. Die gegenwärtige Regelung läuft auf eine Vorausfinanzierung der Zusatzausgaben hinaus, die Einkommensarmen nicht möglich ist. Daher wäre eine unmittelbare Auszahlung des pandemiebedingten Zuschlags nötig und aufgrund der vorgesehenen Pauschalsumme auch völlig unproblematisch durchführbar.

Forderung:

Die Diakonie Deutschland fordert den Gesetzgeber auf, die geplanten Änderungen wie folgt zu ergänzen:

Für jeden Monat pandemiebedingter Härten erhalten Leistungsberechtigte in der Grundsicherung und analogen Leistungen einen Ausgleich von 100 Euro.

Mindestens die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das schulische Mittagessen bzw. das Mittagessen in der Kita werden für Zeiten von Quarantäne, pandemiebedingten Schulschließungen sowie Lockdown-Phasen direkt an die betroffenen Eltern in Höhe einer Pauschale von 3 Euro für 5 Wochentage ausgeglichen, monatlich 67,5 Euro für rechnerisch 4,5 Wochen. Da aber auch für einkommensarme Kinder im Vergleich zu Kindern anderer Familien größere pandemiebedingte Härten bestehen, wäre es sachlich richtig und zielgenau, für alle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket leistungsberechtigten Kinder einen monatlichen pandemiebedingten Ausgleich von 100 Euro vorzusehen.

Die Kosten für digitale Endgeräte von Schülerinnen und Schülern werden dauerhaft nicht nur im Rahmen des SGB II übernommen, soweit nicht anderweitig für eine digitale Mindestausstattung gesorgt worden ist, sondern auch in Grundsicherungsleistungen des SGB XII, AsylbLG sowie als Sonderzahlung zum Kinderzuschlag oder Wohngeld. Eine gesetzliche Regelung für die digitale Grundausstattung von erwachsenen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung soll ebenso erfolgen.

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Inhalt:

Es erfolgt eine Verlängerung des Sicherstellungsauftrages in § 5 S. 3 bis zum 30. Juni 2021.

Bewertung:

Eine Verlängerung bis Ende Dezember 2021 wäre nötig, um die tatsächlichen pandemiebedingten Härten abzufedern und den Einrichtungen Planungssicherheit zu geben. Es ist absehbar, dass die Impfungen von Mitarbeitenden, Bewohner*innen bzw. Klient*innen in Einrichtungen außerhalb von stationären Pflegeeinrichtungen noch bis in den Herbst andauern werden. Insofern kann es auch nach dem Auslaufen der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Geltungsdauer weiterhin zu Corona-Ausbrüchen und entsprechenden (Teil)-Schließungen kommen. Damit werden die Sozialdienstleister länger als nunmehr vorgesehen auf die Zusicherung durch den Sicherstellungsauftrag angewiesen sein.

In der kommenden Woche wird die Bank für Sozialwirtschaft (BfS) die Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Studie zu den Folgen der Corona-Pandemie für die soziale Infrastruktur veröffentlichen. Diese werden deutlich machen, dass die Sozialdienstleister Corona-bedingt erhebliche wirtschaftliche Belastungen verzeichnen und dass gerade auch das SodEG einen wichtigen Beitrag dazu leistet, den Bestand der sozialen Infrastruktur und damit die Erbringung der vom Sozialgesetzbuch vorgesehenen Leistungen sicherzustellen.

Angesichts der in der zweiten Jahreshälfte anstehenden Bundestagswahl und der anschließenden Regierungsbildung ist zu befürchten, dass nach dem Juni eine kurzfristige weitere Verlängerung des Sicherstellungsauftrags komplizierter wird. Wir bitten deshalb dringend darum, mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf die Weichen dafür zu stellen, diese Absicherung auch solange aufrecht zu erhalten, bis der Abschluss der Impfkampagne die Erbringung der sozialen Dienstleistungen für alle Beteiligten deutlich sicherer gemacht haben wird. Sollte die Pandemie im Laufe der nächsten Monate abklingen und sich zur Jahresmitte ein Normalbetrieb wieder einstellen, wird das SodEG zu keinen weiteren Ausgaben der öffentlichen Hand führen. Es wäre von daher auch aus fiskalischer Sicht völlig unproblematisch es bis Ende des Jahres zu verlängern.

Forderung:

In § 5 Satz 3 des SodEG ist die Verlängerung bis zum 31.12.2021 vorzusehen.

Aussetzen der jährlichen Mindesteinkommensgrenze nach § 3 Künstlersozialversicherungsgesetz im Jahr 2021 sowie Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes für das Jahr 2022

Inhalt:

Durch die genannte Änderung wird verhindert, dass Künstler*innen, die pandemiebedingt den im Gesetz vorgesehenen Mindestumsatz unterschreiten, die Künstlersozialkasse verlassen müssen. Die Künstlersozialkasse wird zugleich durch einen staatlichen Zuschuss stabilisiert.

Bewertung:

Die Änderung ist sachgerecht und notwendig und wird von der Diakonie Deutschland begrüßt.

Berlin, den 16. Februar 2021

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland